



Unterstützung von Sportanlagen Richtlinien

Das Sportamt des Kantons Zürich leistet gestützt auf die «Verordnung über das Sportamt und die Sportkommission» vom 3. November 1999 Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds an den Bau und die Erneuerung von Sportanlagen und erlässt gestützt auf das «Sportanlagenkonzept des Kantons Zürich» vom 2. Mai 2007 folgende Richtlinien:

1. Gegenstand und Zuständigkeit

Die vorliegenden Richtlinien dienen zur Beurteilung von Unterstützungsgesuchen für alle Sportanlagen aus dem Anlagenkatalog des kantonalen Sportanlagenkonzepts (KASAK ZH-Anlagen¹) und für weitere Sportanlagen von Gemeinden und Dritten sowie zur Festsetzung der Beitragshöhe.

- Gesuche für KASAK ZH-Anlagen sind beim Sportamt einzureichen. Das Sportamt prüft die Gesuche unter Beizug der KASAK ZH-Kommission.
- Gesuche für Anlagen von Gemeinden und Dritten, die nicht im KASAK ZH-Katalog aufgeführt sind, sind beim ZKS einzureichen. Der ZKS prüft die Gesuche im Auftrag des Sportamts.

Für Gesuche für Sportanlagen von Verbänden und Vereinen, die nicht im KASAK ZH-Katalog aufgeführt sind, gelten separate Richtlinien des ZKS. Diese Gesuche sind beim ZKS einzureichen.

2. Unterstützungskriterien

Folgende Kriterien müssen für einen Beitrag erfüllt sein:

- Die Anlage steht dem Jugend-, Breiten- und Amateursport zur Verfügung.
- Es handelt sich um ein Bauvorhaben (Neubau, Umbau, Erneuerung mit wertvermehrenden und werterhaltenden Investitionen).
- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden.
- Die Finanzierung des Bauvorhabens ist zum Zeitpunkt der Gesuchsbeurteilung sichergestellt und nachgewiesen.
- Die Finanzierung des langfristigen Betriebs ist sichergestellt.
- Die vorgesehene Nutzungsdauer beträgt mindestens 10 Jahre. Bei grösseren Anlagen kann eine längere Nutzungsdauer verlangt werden.
- Die Unterstützung von temporären Sportanlagen ist unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer möglich.
- Die BASPO-Normen werden berücksichtigt. Abweichungen sind zu begründen.
- Für KASAK ZH-Anlagen gilt zudem: Die Anlage ist im KASAK ZH-Anlagenkatalog aufgeführt oder behebt ein im Katalog aufgeführtes Manko.

¹ Der aktuelle Katalog der KASAK ZH-Anlagen ist im Anhang zu «Unterstützung von Sportanlagen: Anleitung für Gesuche» aufgeführt.

3. Beiträge

Der Unterstützungsbeitrag wird aufgrund der anrechenbaren Investitionskosten festgesetzt. Mit dem Unterstützungsgesuch ist ein detaillierter Kostenvoranschlag gemäss einer anerkannten Berechnungsmethode im Bauwesen, idealerweise nach Baukostenplan BKP, einzureichen. Das Prüfungsgremium kann weitere Unterlagen verlangen.

3.1 Beitragsbemessung

- Für die Ermittlung des Beitrags kommt ein prozentualer Richtwert zur Anwendung. Bei KASAK ZH-Anlagen entspricht dieser 15 Prozent, bei Anlagen von Gemeinden und Dritten 10 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.
- Bei Neubauten zur Behebung von im KASAK ZH-Anlagenkatalog ausgewiesenen Mankos kann der prozentuale Richtwert bis auf 25 Prozent erhöht werden.
- Wenn die anrechenbaren Investitionskosten nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermittelt werden können, kann zusätzlich eine plausible Berechnung verlangt werden. In Ausnahmefällen kommen Erfahrungswerte zur Anwendung.
- Der Beitrag kann reduziert werden, wenn für den Jugend-, Breiten- und Amateursport übermässige Nutzungsgebühren verlangt werden, sich eine starke Nutzungseinschränkung ergibt und/oder weitere Bedingungen dieser Richtlinien nicht erfüllt sind.

3.2 Bestimmungen zu anrechenbaren Investitionskosten

- Projektierungskosten werden bei der Beitragsbemessung einbezogen.
- Bei Neubauten und Umnutzungen können in begründeten Fällen die Mietkosten für die Anlage im Sinne einer Kapitalisierung einmal angerechnet werden, wenn die sportliche Nutzung für mindestens 10 Jahre gesichert ist.
- Beiträge an bauliche Investitionen in gemietete Objekte können geleistet werden, wenn die sportliche Nutzung für mindestens 10 Jahre gesichert ist.
- Bewegliche Sachen sind nur bei der Erstellung bzw. erstmaligen Inbetriebnahme einer Anlage anrechenbar. Der Ersatz ist Sache des Betriebs.
- Bei zweckmässigen, indirekt dem Sport dienenden Anlageteilen (z.B. Übernachtungsplätze, Regenerationsbereiche, Restaurants, Shops) sind 50 Prozent der Investitionen anrechenbar, sofern diese nicht ausschliesslich gewinnorientiert betrieben werden.
- Bei Schulanlagen und anderen multifunktionalen Anlagen sind nur die dem ausser-schulischen Sport zur Verfügung stehenden Anlagenteile anrechenbar. Die Kosten der Bauvorhaben an diesen Anlagenteilen müssen nachvollziehbar sein und sind separat auszuweisen.
- Bei Erneuerungen von Anlagen oder Anlagenteilen vor Ablauf der Lebensdauer bzw. bei Erneuerungen von durch Bau- und Unterhaltsmängel, Planungs- oder Konstruktionsfehler verursachten Schäden, wird in Abhängigkeit der Lebensdauer der Anlage ein Einschlag auf die anrechenbaren Investitionen vorgenommen.
- Wenn die Kosten für Anlagen oder Anlagenteile massiv über den Erfahrungswerten liegen, kann ein Einschlag auf die anrechenbaren Investitionen vorgenommen werden.

3.3 Nicht anrechenbare Investitionen

- Betrieb von Sportanlagen
- Erwerb von Grundstücken (z.B. Landkäufe, Bestellung von Servituten, Amortisationen, Schuldentilgungen, Kapitalverzinsungen)
- Anlagen und Anlagenteile, die ausschliesslich gewinnorientiert betrieben werden und bei denen allfällige Gewinne nicht in den Sport(betrieb) reinvestiert werden

- Bauvorhaben, die ausschliesslich zur Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung realisiert werden
- Sportanlagen für den Firmensport
- Bei Schiessanlagen, gesetzlich vorgeschriebene Massnahmen im Zusammenhang mit der Lärmschutzverordnung
- Sanierung und Entsorgung von Altlasten
- Reine Unterhaltsarbeiten
- Umgebungsarbeiten, welche nicht direkt mit der sportlichen Nutzung der Anlage zu tun haben. Ausgenommen sind Umgebungsarbeiten im Rahmen eines Neubaus bzw. einer Gesamtsanierung.

3.4 Beitragszahlung

- Die gesprochenen Beiträge werden nach Abschluss der Bauarbeiten und Einreichen der rechtskräftigen Bauabrechnung nochmals überprüft und anschliessend ausbezahlt.
- Die Struktur der Abrechnung muss mit dem Kostenvoranschlag im eingereichten Unterstützungsgesuch übereinstimmen.
- Bei Kostenüberschreitung wird eine Beitragserhöhung ausgeschlossen. Eine wesentliche Kostenunterschreitung (mehr als 5 Prozent gegenüber den anrechenbaren Investitionskosten) hat eine entsprechende Kürzung des Beitrags zur Folge.
- Der Gesuchsteller hat während der Bauzeit einmal das Recht, eine Akontozahlung des Beitrags zu beantragen.
- Wird ein Verein oder eine andere Organisation vom Gesuchsteller zur Mitfinanzierung bzw. für das Einbringen von Eigenleistungen verpflichtet, ist der Verein/die Organisation angemessen am Beitrag zu beteiligen.

4. Termine und Abläufe

- Gesuche können jederzeit eingereicht werden, für eine Bearbeitung im laufenden Jahr jedoch bis 30. April.
- Gesuche müssen vor Baubeginn eingereicht werden. Der Gesuchseingang wird von der Gesuchsbearbeitenden Stelle bestätigt.
- Die Unterstützungsbeiträge werden i.d.R. einmal jährlich jeweils im Dezember vom Regierungsrat auf Antrag der Sicherheitsdirektion bzw. des Sportamts beschlossen.
- Das Formular «Unterstützung von Sportanlagen: Anleitung für Gesuche» gibt Auskunft über Inhalt, Beilagen und Ablauf der Gesuchseingabe.

5. Schlussbestimmungen

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung aus dem kantonalen Sportfonds.
- Eine Beitragssprechung hat einmaligen Charakter. Aus ihr kann kein Anspruch für die Unterstützung künftiger Bauvorhaben hergeleitet werden.
- Die Beiträge dürfen nur zweckgebunden und entsprechend den eingereichten Gesuchen verwendet werden. Nichteinhaltung kann Kürzung, Streichung bzw. Rückforderung der Beiträge zur Folge haben.
- Vorbehalten ist die Verabschiedung des jeweiligen Regierungsratsbeschlusses bezüglich des Mitteleinsatzes der Sportfondsgelder.
- Bei Neubauten wird das Logo des Sportfonds des Kantons Zürich in Absprache mit dem Sportamt auf Dauer, gut sichtbar und ohne Kostenfolge für das Sportamt platziert.

6. Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten per 1. Mai 2017 in Kraft und ersetzen die bisherigen «Richtlinien zur Unterstützung von Sportanlagen von KASAK ZH-Anlagen aus dem Sportfonds des Kantons Zürich» vom Januar 2015 des Sportamts und die bisherigen «Sportanlagen – Richtlinien für Gemeinde und Dritte» vom September 2015 des ZKS.